

Satzung

überarbeitete Satzung aus der Gründungsversammlung vom 14.7.2021,
beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 20.10.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann ErzählWelt e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des traditionellen Brauchtums, der Erziehung und Bildung und der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
Freies mündliches Erzählen als eigene Kunstform. Erzählt werden Volks- und Kunstmärchen, Sagen, Mythen und autobiografische Geschichten z.B. im Rahmen von Erzählveranstaltungen in Kindertagesstätten und Schulen. Die Geschichten kommen aus aller Welt und werden auch bi-lingual in Kombination von unterschiedlichen Sprachen dargeboten

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand und die Mitglieder mit Vereinsaufgaben üben ihre Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Auslagenersatz ist möglich. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine

Tätigkeitsvergütung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen des Vereins

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendung) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern: dies können natürliche oder juristische Personen sein.
- Fördermitgliedern: dies sind Mitglieder, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins ausschließlich fördern wollen.
- Ehrenmitgliedern: die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Sie kann ebenfalls durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft aufheben.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist textlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages. Nach einer positiven Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft, sobald der Jahresbeitrag auf dem Konto des Vereins eingegangen ist.

Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme ab, so kann der oder die Beitrittswillige einen Antrag auf Aufnahme an die Mitgliederversammlung stellen. Der Antrag ist schriftlich über ein ordentliches Mitglied als

Tagesordnungspunkt zur Mitgliederversammlung einzureichen. Diese kann den Entscheid des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aufheben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht inne und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf Dritte zu übertragen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine natürliche Person darf während der Mitgliederversammlung nicht mehr als zwei Vollmachten nutzen.

Die Vorlage der Vollmacht wird protokolliert.

Für juristische Personen nimmt die bzw. der Delegierte das aktive Wahlrecht wahr.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Beiträge nach § 9 zu entrichten.

§ 9 Beitrag

Die Höhe des Beitrags, die Fälligkeit und die Modalitäten der Erhebung setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein

- Der Austritt kann nur durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod oder bei juristischen Personen mit dem Erlöschen des Mitglieds.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen:

- die satzungsgemäßen Ziele des Vereins oder
- Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegen.

Der Ausschluss selbst erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung einzuräumen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung (§§ 12 -14),
der Vorstand (§ 15).

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt und besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder in Textform durch den Vorstand, mindestens 4 Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Einberufung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig.

Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin dem Vorstand schriftlich oder textlich vorliegen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüferin oder den Kassenprüfer. Deren Aufgabe ist die jährliche Prüfung der Kassenbücher und der Abrechnungen seitens der Kassenwartin oder des Kassenwartes sowie die Berichterstattung darüber auf der Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, zur Entscheidung an sich ziehen.

Ein Ergebnisprotokoll ist innerhalb von 6 Wochen an die Mitglieder zu verschicken. Es wird von dem protokollführenden Mitglied und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

§ 13 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer zwei Mitgliedern des Vorstands mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sofern das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht anders bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen müssen stets geheim, alle anderen Abstimmungen können per Akklamation durchgeführt werden. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Hinsichtlich einer Änderung der Satzung ist die ordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn außer zwei Vorstandsmitgliedern mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Zur Vornahme einer Satzungsänderung müssen mindestens 75% der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.

Kann die ordentliche Mitgliederversammlung wegen Nichterreichung der 50%-Grenze nicht über einen Antrag zur Änderung der Satzung beschließen, so kann die MV den Beschluss fassen, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres erneut über den Antrag abzustimmen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung hinsichtlich dieses Satzungsänderungsantrags beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

Auf schriftliches Verlangen unter Angabe von Zweck und Gründen von mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder oder wenn diese Satzung es vorschreibt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu beauftragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Auflösung des Vereins, werden die Vorstände sowie die Kassenwartin oder der Kassenwart zur Liquidation gemäß §47ff BGB bestellt.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht des Amtsgerichtes anzumelden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für krebskranke Kinder Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.